

1625/AB XXI.GP
Eingelangt am:31.01.2001

BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Aufbewahrung von Werkverträgen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:
Nein.

Zu 3:
Allenfalls notwendige nachträgliche Abänderungen von durch das Bundesministerium für Justiz geschlossenen Werkverträgen, die eines darauf gerichteten Konsenses der Vertragsteile bedürfen, erfolgen zur Nachvollziehbarkeit in Schriftform.

Zu 4 bis 6:
Im Zuge der Abwicklung geschlossener Werkverträge kann es aus verschiedenen Gründen dazu kommen, dass durch Willenseinigung der Vertragsteile der ursprüngliche Vertrag modifiziert wird.

Eine erschöpfende Aufzählung von Umständen, die eine nachträgliche Abänderung von Werkverträgen notwendig machen können, ist ebenso wenig möglich wie - aus verwaltungsökonomischen Gründen - eine Feststellung der Anzahl von in der Vergangenheit tatsächlich nachträglich durch eine Vertragsänderung modifizierten Werkverträgen.

Die nachträgliche Änderung von Werkverträgen ist im Einvernehmen der Vertragsteile möglich und hat in nachvollziehbarer und dokumentierter Weise zu erfolgen. Das Auftreten der Notwendigkeit zur nachträglichen Änderung von

Werkverträgen im vorstehenden Sinn kann auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Zu 7:

Die für alle Bundesministerien verbindliche, auf Grundlage von § 12 Bundesministeriengesetz 1986 durch die Bundesregierung erlassene Kanzleiordnung sowie die geltende Verschlussordnung erscheinen als Sicherheitsvorkehrungen im Sinn der parlamentarischen Anfrage als ausreichend.